

4. 1. Schließt die in einem Gesellschaftsvertrage getroffene Anordnung, daß die Gesellschafter die Firma kollektiv zu zeichnen haben, die Anordnung einer Kollektivvertretung in sich?

2. Ist es zulässig, in einem Gesellschaftsvertrage, in welchem im allgemeinen eine Kollektivvertretung festgesetzt ist, anzuordnen, daß bestimmte Rechtsgeschäfte mit bestimmten Personen auch von den einzelnen Gesellschaftern allein vorgenommen werden können?

III. Civilsenat. Urtr. v. 1. Februar 1889 i. S. S. (Rl.) w. die Kommanditgesellschaft Elzener Zuckerfabrik F. & Co. (Bekl.) Rep. III. 271/88.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Beklagt ist auf Erfüllung eines Kaufvertrages, welchen der Kläger angeblich mit L. F., einem der damaligen persönlich haftenden Gesellschafter der beklagten Kommanditgesellschaft, abgeschlossen hat. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, weil nach Ausweis des Handelsregisters L. F. allein zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugt gewesen sei. Über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft findet sich im Handelsregister folgender Eintrag:

„Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann L. F. zu Elze, Kaufmann F. S. zu Elze, welche, abgesehen von Mittungen über Post- und Telegraphensendungen der Postanstalt gegenüber, die Firma kollektiv zu zeichnen haben.“

Das Berufungsgericht nimmt an, daß hiermit eine Kollektivvertretung der beiden persönlich haftenden Gesellschafter angeordnet und damit der einzelne persönlich haftende Gesellschafter von der ihm an sich nach Art. 114 H.G.B. zustehenden Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen sei.

Dieser Auffassung war beizutreten.

Wenn hiergegen von der Revision geltend gemacht wird, daß in der Anordnung einer kollektiven Zeichnung der Firma noch nicht eine Anordnung der kollektiven Vertretung liege, weil die Firmenzeichnung keineswegs alle Geschäfte umfasse, die bei der Gesellschaft vorkommen können, so kann dieses Bedenken für begründet nicht erachtet

werden. Gleichgültig ist zwar, welche Bedeutung die anmeldenden Gesellschafter dieser Anordnung beigelegt haben; es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob in der Anordnung einer kollektiven Zeichnung der Firma eine für Dritte erkennbare Anordnung der Kollektivvertretung zu finden ist. Letzteres muß aber angenommen werden, da bei der Bedeutung, welche der Firma und dem Gebrauche derselben nach den Anschauungen des Handelsverkehrs und nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (vgl. namentlich Artt. 15. 41. 229) beigelegt ist, niemand darüber in Zweifel sein kann, daß die Anordnung einer Kollektivzeichnung zugleich die Anordnung einer Kollektivvertretung in sich schließt und mit dieser identisch ist.

Von der Revision wird weiter geltend gemacht, daß, da die Kollektivvertretung für Post- und Telegraphenquittungen nach dem Eintrage in das Handelsregister nicht gelten solle, teils Kollektivvertretung, teils Einzelvertretung eingeführt sei; dies sei nach Artt. 115. 116 H.G.B. unzulässig und habe die Folge, daß es bei der Regel des Art. 114 verbleibe. Auch dieser Angriff konnte einen Erfolg nicht haben. Zuzugeben ist zwar, daß das Handelsgesetzbuch grundsätzlich nur entweder die volle Vertretungsbefugnis oder den vollständigen Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugnis kennt. Sowenig aber dieser im Interesse der Sicherheit des Verkehrs aufgestellte Grundsatz es hindert, daß einem einzelnen, zur Vertretung nicht befugten Gesellschafter eine Vollmacht seitens der mit der Vertretung betrauten Gesellschafter zum Abschlusse einzelner Rechtsgeschäfte erteilt wird, ebensowenig kann es für unzulässig erachtet werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, dem an sich nur in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag die Ermächtigung erteilt wird, bestimmte Rechtsgeschäfte mit einer einzelnen bestimmten Person abzuschließen. Für diesen Fall trifft weder der gesetzgeberische Grund zu, welcher zur Aufstellung des oben erwähnten Grundsatzes im Handelsgesetzbuche geführt hat, noch auch steht der Art. 116 H.G.B. der Zulassung einer solchen Einzelvertretung entgegen, da derselbe nur die Beschränkung der Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber, nicht aber eine Beschränkung der Ausschließung von der Vertretungsbefugnis, welche nur einer einzelnen Person gegenüber wirksam wird, als unzulässig bezeichnet.“ . . .